

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Rothenburg

und dem

Spitex-Verein Rothenburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Rahmen	3
2.	Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten	3
3.	Ziele	4
4.	Leistungen	4
5.	Qualitätssicherung.....	6
6.	Aufgaben der Spitex-Organisation.....	6
7.	Aufgaben und Leistungen der Gemeinde	7
8.	Finanzierung	8
9.	Kontrolle.....	10
10.	Zusammenarbeit	10
11.	Dauer der Leistungsvereinbarung	11
12.	Weitere Bestimmungen	11

Um eine fachgerechte, bedarfsorientierte und wirksame Hilfe und Pflege zu Hause zu gewährleisten, schliessen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung ab.

1. Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex-Organisation.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

2.1 Bundesgesetze und Verordnungen

Gültig sind folgende Bundesgesetze und Verordnungen:

- Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 12. April 1995 (Änderung vom 24. Juni 2009)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 (Änderung vom 24. Juni 2009)
- Bundesgesetz und Verordnung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008

2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

Den neuen Gesetzen angepasst

Gültig sind folgende Gesetze oder Verordnungen des Kantons oder der Gemeinde:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13.9.2005
- Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten vom 28. April 2009
- Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz)
- Verordnung zum Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsverordnung)
- Gemeindegesetz SRL 150 vom 4. Mai 2004
- Gemeindeordnung der Gemeinde Rothenburg

2.3 Tarife gemäss Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV Änderung vom 24. Juni 2009)

Die Tarife für Leistungen gemäss KLV Art. 7 Abs 1 Bst- a+b werden in der Verordnung Art. 7a Bst. a-c festgelegt.

2.4 Weitere Grundlagen

- Altersleitbild Kanton Luzern
- Altersleitbild Gemeinde Rothenburg

3. Ziele

3.1 Generelle Ziele

Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

3.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohner und Einwohnerinnen, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die Spitex-Leistungen stehen insbesondere zur Verfügung für:

- behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen

4. Leistungen

4.1 Spitex-Leistungen

- basieren auf dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI Home Care sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der betreuten Person
- fördern die Selbstverantwortung der betreuten Person
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht
- werden erbracht gemäss Leitbild des Spitex-Verein Rothenburg

4.2 Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause

Die folgenden Leistungen müssen gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 von den Gemeinden angeboten oder an Dritte übertragen werden:

Kerndienste:

- Pflegerische Leistungen gemäss KLV Art. 7 (inkl. Abend- und Nachtdienst)
- Hauswirtschaftliche Leistungen/Sozialbetreuung gemäss Bedarfsabklärung
- Akut- und Übergangspflege gemäss Pflegefinanzierungsgesetz (Definition der Akut- und Übergangspflege gemäss Verordnung zum Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung).
- Mahlzeitendienst

Weitere Leistungen und Projekte, welche durch die Gemeinde mitfinanziert werden:

- *Prävention / Beratung / Auskünfte*
- *Gesundheitsförderung*
- *Fahrdienst*
- *Ambulatorium*
- *Vermietung von Krankenmobilen*

4.3 Definition der Zeiträume

Die pflegerischen Leistungen gemäss KLV Art.7 werden im folgenden Zeitrahmen angeboten: 365 Tage pro Jahr, 7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag

Die hauswirtschaftlichen Leistungen und Betreuung werden im folgenden Zeitrahmen angeboten: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (ausgenommen Feiertage)

4.4 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Organisation kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (siehe Empfehlungen zum Vorgehen bei Einsatzablehnung oder –abbruch / Kompetenzraster und Einsatzkriterien).

Ferienvertretungen für andere Anbieter werden nicht übernommen. Ausnahme Ärztliche Anordnung ausgestellt auf die Spitex Organisation.

Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden. Eine Leistungseinstellung erfolgt erst nach einer Abklärung seitens der Auftragnehmerin über mögliche Auswirkungen der Leistungseinstellung.

4.5 Weitere Leistungen

Der Spitex-Organisation steht es frei, Dienste anzubieten, die über die Dienstleistungen gemäss dieser Vereinbarung hinausgehen, sofern dadurch die Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Solche zusätzlichen Angebote sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung, werden durch die Gemeinde nicht subventioniert und sind kosten- und ertragsseitig separat auszuweisen.

4.6 Koordination

Die Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den andern Spitex-Organisationen, Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. Die Spitex-Organisation Rothenburg pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

5. Qualitätssicherung

Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex Verbandes Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblatt „Datenschutz in der Spitex“)

6. Aufgaben der Spitex-Organisation

6.1 Spitex-Zentrum bzw. Spitex-Stützpunkt

Die Spitex-Organisation betreibt ein gut erreichbares, kundenorientiertes Spitex-Zentrum bzw. einen Spitex-Stützpunkt, in welchem die Spitex-Leistungen zu klar definierten Zeiten koordiniert werden.

Die telefonische Erreichbarkeit an Arbeitstagen muss mindestens von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr sichergestellt werden.

Das Spitex-Zentrum bzw. der Spitex-Stützpunkt ist dem Leistungsangebot entsprechend eingerichtet.

6.2 Personal

Die Spitex-Organisation beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Die Spitex-Organisation hält sich an die Mindestanforderungen des Spitex Verbandes Schweiz und die fachlichen Einsatzkriterien des Spitex Kantonalverbandes Luzern.

6.3 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen des Personals richten sich nach dem Personalreglement des Spitex Kantonalverbandes Luzern.

Die Lohnentwicklung richtet sich nach derjenigen des Spitex Kantonalverbandes Luzern.

Die Gemeinde Rothenburg behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Abweichung von den Vorgaben des Spitex-Kantonalverbands zu verlangen.

6.4 Ausbildungsplätze

Die Spitex-Organisation stellt Ausbildungsplätze nach Möglichkeit zur Verfügung. (Gemäss Pflegefinanzierungsgesetz und die entsprechende Verordnung - Ersatzabgabe).

6.5 Fort- und Weiterbildung

Die Spitex-Organisation ermöglicht den Mitarbeitenden eine berufsbezogene und angemessene Fort- und Weiterbildung (siehe Personalreglement SKL).

6.6 Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Leistungen und die Zielsetzungen dieses Auftrages respektiert werden, kann die Spitex-Organisation Aufträge an Dritte erteilen.

6.7 Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitex-Organisation führt die Jahresrechnung und Bilanz gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex Verbandes Schweiz (Finanzmanual).

Die Spitex-Organisation erstellt den Jahresbericht vor der GV und legt für das kommende Jahr bis Ende August die betrieblichen Jahresziele und die zu erwartenden Pflegevollkosten pro Leistungsgruppe (gemäss KLV Art. 7a) und Kostenbeteiligungen für andere Leistungen fest.

7. Aufgaben und Leistungen der Gemeinde

7.1 Sicherung der Liquidität

Die Gemeinde Rothenburg stellt der Spitex-Organisation die erforderlichen finanziellen Beiträge zur Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung. Dabei hilft sie mit entsprechenden Massnahmen mit, die Liquidität der Spitex-Organisation zu sichern.

Da die genaue Budgetierung der Vollkosten je Stunde einige Ungenauigkeiten enthält, wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem abgerechneten Ansatz mit einer Schlusszahlung ausgeglichen.

7.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane unentgeltlich zur Verfügung.

7.3 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitex-Organisation in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

7.4 Gesundheitsförderung

Die Gemeinde prüft bei Projekten gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern die Möglichkeiten der Spitex-Organisation.

Daraus resultierende Aufgaben werden separat von der Gemeinde finanziert.

8. Finanzierung

8.1 Einnahmen der Spitex-Organisationen

Die Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich wie folgt zusammen:

- Erträge aus pflegerischen Leistungen KLV Art. 7 ohne Akut- und Übergangspflege
 - Beiträge der Krankenversicherer gem. Bundesgesetz
 - Patientenbeteiligung max. 15.95 Franken / Tag
(keine Patientenbeteiligung bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren)
 - Restfinanzierung durch die Gemeinde
- Erträge aus Akut- und Übergangspflege (KVG Art. 25a und KLV Art. 7)
 - die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege wird in einem Regierungsratsbeschlusse geregelt
 - keine Patientenbeteiligung
- Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen/Sozialbetreuung
 - Beiträge der Klienten
 - Kostenbeteiligung der Gemeinde
- Erträge aus anderen Dienstleistungen
 - Fahrdienst
 - Mahlzeitendienst
- Mitgliederbeiträge / regelmässige freiwillige Beiträge

Spenden werden gemäss Richtlinien Spitex-Fonds Rothenburg (siehe Anlage) behandelt.

8.2 Tarife

Die Beiträge der Krankenversicherer werden in der KLV Art. 7a festgelegt. Die Übernahme der Kosten für Leistungen der Akut- und Übergangspflege wird in KLV Art. 7b geregelt.

Für alle anderen Spitex-Leistungen, die nicht den Leistungen nach KVG Art. 46 unterstehen, gelten die von der Spitex-Organisation festgelegten, sozialverträglichen Tarife. Als Basis gelten die vom Spitex-Kantonalverband vorgeschlagenen Tarife.

Für Klientinnen und Klienten aus EU/EFTA-Staaten gelten die gesetzlich festgelegten Tarife (Tarifschutz KVG Art. 44).

8.3 Kostengutsprache

Gemäss Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistung der Krankenversicherung (Pflegefiananzierungsgesetz §6 Abs. 1) übernimmt die Gemeinde am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person den Restfinanzierungsbeitrag. Um den Restfinanzierungsbeitrag sicherzustellen, holt die Spitex-Organisation bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache ein.

Bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche sich als Gäste in einer anderen Gemeinde aufhalten, ist die Wohnsitzgemeinde für die Restfinanzierung zuständig. Es muss eine Kostengutsprache bei der Wohnsitzgemeinde eingeholt werden (Ausnahme EU/EFTA-Bürger).

8.4 Finanzierung durch die Gemeinde

Die KLV-pflichtigen Leistungen (ohne Akut- und Übergangspflege): Der Restfinanzierungsbeitrag wird vom Leistungserbringer pro Klient monatlich mit separater Rechnung der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Der Restfinanzierungsbeitrag für die Gemeinde ergibt sich aus den Pflegevollkosten je Leistung abzüglich Beitrag der Krankenversicherer, abzüglich Patientenbeteiligung. (siehe Beispiele Anhang Finanzierung).

Akut- und Übergangspflege

Die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege richtet sich nach der Spitalfinanzierung (KVG Art. 49a). Es darf keine Patientenbeteiligung an die Klienten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungstellung an die Gemeinde erfolgt monatlich. Der Regierungsrat regelt die Finanzierung in einem RRB.

Nicht KLV-pflichtige Leistungen: Es ist eine leistungsbezogene Finanzierung erforderlich.

Der Beitrag der Gemeinde wird mittels KORE ermittelt.

8.5 Exogene Kosten

Alle anfallenden Kosten, welche in der Budgetphase nicht voraussehbar sind, (Pandemie, Naturkatastrophen, verkehrsbedingte Mehraufwendungen usw.) können der Gemeinde separat in Rechnung gestellt werden.

Die definitive Abrechnung wird am Ende des Rechnungsjahres durch die Spitex-Organisation zu Handen der Gemeinde erstellt.

8.6 Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann Projekte oder Vorhaben der Spitex-Organisation mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

9. Kontrolle

9.1 Controlling

Die Spitex-Organisation informiert die Vertreterin des Gemeinderates im Vorstand periodisch jeweils quartalsweise über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.

9.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht und kann die Pflegevollkosten überprüfen, bzw. überprüfen lassen.

9.3 Beschwerdestellen für die Klientschaft

Beschwerdestelle für die Klientschaft der Spitex-Organisation ist die Gemeinde (Gemeindegesezt § 45).

Der Spitex Kantonalverband Luzern ist Mitglied der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter (UBA). Die UBA steht älteren Menschen (ab 64 Jahren) und ihren Angehörigen bei Problemen zur Verfügung, sowie auch dem Leitungs-, Betreuungs- und Pflegepersonal der Spitex Organisationen (www.uba.ch).

Die Klienten werden von der Spitex-Organisation in geeigneter Weise über die beiden Beschwerdemöglichkeiten informiert.

10. Zusammenarbeit

10.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragspartner lösen ihre gemeinsame Aufgabe partnerschaftlich.

Der Einsitz der Gemeinde wird in den Statuten der Spitex-Organisation geregelt.

10.2 Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3 Wirtschaftlichkeit

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieses Auftrages zu verwenden.

11. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinde und Spitex-Organisation am 1.1.2011 in Kraft. Sie ist unbefristet.

Mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kann die Leistungsvereinbarung jeweils auf Ende Jahr - frühestens per 31. Dezember 2011 - aufgelöst werden.

Hat eine Gesetzesänderung von Bund und Kanton Einfluss auf die Leistungsvereinbarung, bedingt dies eine neue Leistungsvereinbarung und die alte Leistungsvereinbarung wird ungültig.

12. Weitere Bestimmungen

12.1 Ersatz des bisherigen Leistungsauftrages

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt den Leistungsauftrag vom 01.09.2008.

12.2 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen oder Ergänzungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen. Die Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

12.3 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall führen die Parteien, bevor gerichtliche Verfahren eingeleitet werden, ein Mediationsverfahren vor einem gemeinsam bestimmten Mediator durch.

Rothenburg, 25.11.2010

Gemeinde Rothenburg
Gemeinderat Rothenburg

.....
Reto Wyss
Gemeindepräsident

.....
Markus Riedweg
Geschäftsführer-Stv.

Spitex-Organisation

Spitex-Verein Rothenburg

.....
Markus Keiser
Präsident

.....
Jörg Bernhard
Vizepräsident

Die Leistungsvereinbarung wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt. Je ein Exemplar geht zu Händen von:

- Gemeinde Rothenburg
- Spitex-Verein Rothenburg
- SKL

ANHÄNGE

- *Finanzierung durch die Gemeinde*
- *Leitbild*
- *Richtlinien Spitex-Fonds*
- *KLV, Art. 7*
- *Vertrag mit Spitex Emmen*
- *Vertrag mit Spitex Luzern*